

# Statuten der Spielgruppe «Chäferstübli» Stüsslingen-Rohr

## 1. Name und Sitz

Die «Spielgruppe Chäferstübli» (im folgenden Spielgruppe genannt) ist ein politisch und konfessionell neutraler und unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Ihr Sitz ist in Stüsslingen.

## 2. Zweck

Die Spielgruppe versteht sich als soziales Erfahrungsfeld für Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren. Den Kindern soll ermöglicht werden, beim gemeinsamen Tun ihren Tätigkeits- und Erforschungsdrang auszuleben und ihren eigenen Platz in einer Gruppe Gleichaltriger zu finden.

## 3. Mittel

Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Gründung und Trägerschaft von Spielgruppen
- Anstellung von Spielgruppenleiter/innen
- Räumlichkeiten und Infrastruktur
- Koordination und weitere Unterstützung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen der Spielgruppen
- Zinsen des Grundkapitals
- Weitere Zuwendungen
- Erträge aus Aktionen

## 4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

## 5. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Herbst statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tag im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Aufnahme von Mitgliedern
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **6. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Er konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand trifft sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Er besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragbar sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

## **7. Die Rechnungsrevisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **8. Die Mitgliedschaft**

Mitglieder sind Spielgruppenleiter/in, Spielgruppenbegleiter/in und weitere Personen die den Vereinszweck unterstützen und einen Jahresbetrag bezahlen. Der Beitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mit Eintritt des Kindes in die Spielgruppe, wird ein Elternteil automatisch im Verein aufgenommen. Der Austritt erfolgt nicht automatisch.

Die Vorstandsmitglieder, Spielgruppenleiter/in, Spielgruppenbegleiter/in und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft (Ehrenchäferli) verliehen werden. Ein Ehrenmitglied wird zur jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen und hat neben dem Antrags-, Stimm- und Wahlrecht auch eine beratende Stimme.

Weiter gibt es die Gönner-Chäfer welche den Verein mittels eines frei wählbaren Betrags unterstützen und den Glücks-Chäfer welche die Spielgruppe jährlich durch persönliche Mitarbeit (Zeitressourcen oder Backspenden) unterstützen. Sie alle haben kostenpflichtigen Zutritt zu den Mitgliederversammlungen, jedoch weder Antrags- noch Stimm- und Wahlrecht.

## 9. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## 10. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres (31. Juli) möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 11. Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli.

## 12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind, die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Auflösung muss traktandiert sein. Das Vereinsvermögen ist einer Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen zukommen zu lassen.

## 15. Schlussbestimmung

Die Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 12. Mai 2004 genehmigt. Der Verein ist somit rechtmässig in Kraft getreten.

Die Statutenanpassung wurde an der Generalversammlung vom 17.09.2021 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Stüsslingen, den 17.09.2021

Die Präsidentin



Denise Studer

Die Rechnungsführerin



Sabrina Wittmer